



**Kranführer Ausbildung
kann Unfälle verhindern**

Kranführerschulungen

Becker Hebesysteme GmbH



Seminarübersicht

Inhouse-Schulungen / Präsenzveranstaltungen

Vorwort

Ein bestimmungsgemäßer Einsatz von Kranen setzt voraus, dass der Kranführer zuverlässig und sicher die Transportaufgaben durchführt. Während des Kranbetriebes werden in der Regel unterschiedliche und zum Teil tonnenschwere Lasten gehoben, bewegt und in unvermeidbaren Situationen dabei auch über Personen und Sachwerte hinweggeführt.

Da bei nicht bestimmungsgemäßer Anwendung der Krane Gefährdungen von Personen und ggf. hohe Sachschäden entstehen können, ist gemäß der geltenden Rechtsprechung eine gründliche und umfassende Ausbildung und Einweisung des Bedienpersonals, die mit dem selbstständigen Führen von Kranen beauftragt werden sollen, erforderlich.

Die fachlich fundierte und rechtssichere Ausbildung zum Kranführer / Anschläger bildet eine wichtige Grundlage für diese verantwortungsvolle Tätigkeit.

Auch ausländisches Kranbedienpersonal, selbst wenn diese in ihrem Heimatland bereits als Kranführer eingesetzt wurden, benötigen in Deutschland einen Kranführerschein.

Zertifikate der Heimatländer werden i.d.R. in Deutschland nicht anerkannt.

In unseren Schulungen erarbeiten wir gemeinsam mit den Teilnehmern in Theorie und Praxis die sichere Handhabung von Krananlage, von Lastaufnahmemitteln und von Anschlagmitteln.

Die Prüfungsunterlagen für die in der DGUV 309-003 vorgeschriebene theoretischen Prüfung stehen derzeit für die ausländischen Seminarteilnehmer neben Deutsch auch in **18 weiteren Landessprachen** zur Verfügung.

Selbst die Ausbildung von tauben Mitarbeitern kann von uns mit Hilfe eines Gebärdendolmetschers durchgeführt werden.

Wir denken aber auch an die Vorgesetzten bzw. Verantwortlichen:

Um das Kranbedienpersonal mit Rat und Tat bei ihren mannigfaltigen Aufgaben unterstützen zu können ist es aber genauso wichtig, dass die verantwortlichen Vorgesetzten wie Vorarbeiter, Meister, Betriebsleiter sowie auch die Sicherheitsfachkräfte ebenfalls fundierte Kenntnisse über den sicheren Einsatz und den Umgang mit Krananlagen und den eingesetzten Betriebsmitteln haben. Für diese Personengruppe bieten wir die speziellen Seminare SA1-1, SA6, SA7 und SA9 an.

Letztendlich wird im Falle eines Unfalls, bei dem u.U. eine Person zu Schaden kommt, auch der verantwortliche Vorgesetzte mit seinem Tun oder mit seinem Unterlassen kritisch beurteilt und ggf. zur Rechenschaft gezogen. (siehe auch S.38)

Der Unternehmer bzw. seine Handlungsbeauftragten sind immer mit in der Verantwortung und im ungünstigen Fall bei Regressansprüchen auch mit in der persönlichen Haftung.

Burkard Becker & Dorothee Kunzmann

Inhaltsverzeichnis

- S.2 Vorwort
- S.3 Inhaltsverzeichnis
- S.4+5 Wir über uns
- S.6+7 Rechtsgrundlagen
- S.8+9 Seminarübersicht
- S.10+11 **Seminar SA1-1** _ Jährliche Unterweisung Kranführer + Anschläger (1/2 Tag)
- S.12+13 **Seminar SA2** _ Intensiv-Seminar Kranführerausbildung (1 Tag)
- S.14+15 **Seminar SA3** _ Intensiv-Seminar Kranführerausbildung (2 Tage)
- S.16+17 **Seminar SA4** _ Seminar Kranführerausbildung für Azubis (2 Tage)
- S.18+19 **Seminar SA5** _ Auffrischung der Kenntnisse für Kranführer und Anschläger (1 Tag)
- S.20+21 Bilder zur Ausbildung
- S.22+23 **Seminar SA8** _ Intensiv-Seminar für Anschläger u. Hilfskräfte (1 Tag)
- S.24+25 **Seminar SA10** _ Intensiv-Seminar Kranführerausbildung LKW-Ladekranführer (2 Tage)
- S.28+29 „Der Seminarraum“ _ Intensivschulungen für Vorgesetzte und Verantwortliche in kleinen Gruppen; Präsenzveranstaltungen
- S.30+31 *Präsenzveranstaltung im Seminarraum*
NEU: Seminar SA1-2
Fortbildung und jährliche Unterweisung für Kran-Instandhalter und Elektrofachkräfte (1 Tag)
- S.32+33 *Präsenzveranstaltung im Seminarraum*
NEU: Seminar SA6
Fortbildungs-Seminar für Firmeninterne Ausbilder von betriebseigenen Kranführern und Anschläger
- S.34+35 *Präsenzveranstaltung im Seminarraum*
NEU: Seminar SA7 _ Intensiv-Seminar für Sicherheitsfachkräfte; Ausbildung zur „Fachkundige Person“ für die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für Krananlagen
- S.36+37 *Präsenzveranstaltung im Seminarraum*
NEU: (USP) Seminar SA9 _ Grundseminar für Verantwortliche und Führungskräfte; „Sicherheit im Umgang mit Kranen“ - Die persönliche Verantwortung und Haftung der Vorgesetzten
- S.38 Leitsatz an alle Vorgesetzten und Verantwortlichen von Kranführern und Anschlägern
- S.39 Allgemeine Geschäftsbedingungen;
- Drucklegung September 2023

Burkard Becker ist zertifizierter Prüfsachverständiger für die Prüfung von Kranen und Hebezeugen sowie Zertifizierte Person für die Erstellung von Fachgutachten nach Unfällen an Kranen und Hebezeugen. Als Ausbilder von Kranführern und Anschlägern (gemäß ArbSchG, BetrSichV, DGUV Vorschrift 52 und DGUV Grundsatz 309-003) ist er befähigt, die Fahrausbildung für Kranführer und Anschläger in Theorie und Praxis durchzuführen, Unterweisungen vorzunehmen sowie die Prüfung abzunehmen und zu bescheinigen.

Dorothee Kunzmann (Tochter von Herrn Becker) ist ebenfalls zertifizierte Ausbilderin von Kranführern und Anschlägern (gemäß ArbSchG, BetrSichV, DGUV Vorschrift 52 und DGUV Grundsatz 309-003) und befähigt, die Fahrausbildung für Kranführer und Anschläger in Theorie und Praxis durchzuführen, Unterweisungen vorzunehmen sowie die Prüfung abzunehmen und zu bescheinigen.

Beide Seminarleiter sind durch ihre ständige Aus- und Weiterbildung, u.a. im Haus der Technik in Essen, auf dem aktuellen Stand der Technik und durch die über 30-jährige Erfahrung im Umgang mit den Gefährdungen an Krananlagen die kompetenten Ausbilder für die Unterweisungen von Kranführern und Anschlägern.



Burkard Becker, Prüfsachverständiger



Dorothee Kunzmann



Die Rechtsgrundlage

Um als Kranführer in Deutschland tätig werden zu können, ist der Kranführerschein als Nachweis einer spezifischen Ausbildung mit theoretischer und praktischer Prüfung – dem Kranführerlehrgang – zwingende Voraussetzung.

Die bestandene Kranführer-Ausbildung (Kranführerschein oder nur Kranschein) ist in Deutschland Pflicht für jeden, der einen Kran bedienen muss, der unter die Regelungen der DGUV fällt, d.h, der einer Versicherungspflicht unterliegt.

Dabei ist es egal, ob es sich um einen kleinen **Schwenkkran** mit einer verhältnismäßig kleinen Tragfähigkeit, ein **Leichtkransystem** (KBK), einen **Brücken- oder Portalkran**, einen kleinen, auf einem Nutzfahrzeug montierten **LKW-Ladekran**, einen **Mini-Kran** oder einen vergleichsweise riesigen **Turmdrehkran** handelt.

Nur die Kenntnis dieser speziellen Lehrinhalte wie die der Unfallverhütungsvorschriften, der Betriebsanleitungen und der Betriebsanweisungen, geben dem Kranführer die Sicherheit, fürsorglich mit den erforderlichen Betriebsmitteln und Lasten umzugehen und Unfälle zu vermeiden.

Die Unfallverhütungsvorschrift DGUV V 52 (Krane) der Berufsgenossenschaft legt eindeutig fest:

Der Unternehmer darf mit dem selbstständigen Führen (als Kranführer oder Instandhaltungspersonal) eines Kranes nur Versicherte beschäftigen:

1. die das 18. Lebensjahr vollendet haben
2. die körperlich und geistig geeignet sind
3. die im Führen oder Instandhalten des Kranes unterwiesen sind und ihre Befähigung hierzu ihm nachgewiesen haben und
4. von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.

Der Unternehmer muss Kranführer und Instandhaltungspersonal mit ihren Aufgaben beauftragen.

Im DGUV Grundsatz 309-003 (Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern) wird der Inhalt der Ausbildung klar definiert:

Die Unterweisung (Kranführerausbildung) besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

Der Inhalt und die Dauer der Unterweisung sind abhängig

- von der zu steuernden Kranart,
- von den auszuführenden Kranarbeiten einschließlich Anschlagarbeiten,
- vom betrieblichen Umfeld (z. B. Gießerei, Kraftwerk, Baustelle),
- von den Vorkenntnissen und der persönlichen Aufnahme-fähigkeit des zu Unterweisenden,
- von der Anzahl der Lehrgangsteilnehmer.

Erfahrungsgemäß sind für die Dauer der Unterweisung folgende Richtwerte zu berücksichtigen:

- teilkraftbetriebene Krane 1 Tag
- flurgesteuerte Krane 1 bis 5 Tage
- führerhausgesteuerte Krane 5 bis 10 Tage
- Turmdrehkrane 10 bis 15 Tage
- Fahrzeugkrane 15 bis 20 Tage

Der Kranführer hat nach der Unterweisung seine theoretischen Kenntnisse und praktische Fertigkeiten durch eine Prüfung nachzuweisen.

Bei Turmdrehkranführern ist die zuständige Berufsgenossenschaft an der Prüfung zu beteiligen. Form, Inhalt und Umfang sind mit dieser abzustimmen.

=====
P.S.: (Becker Hebesysteme GmbH)

Unserer Kranführerausbildung wird in jedem Fall gesetzeskonform durchgeführt.

Dazu gehört, dass wir im Vorfeld unserer Schulungen vor Ort, zusammen mit dem Verantwortlichen im Unternehmen, eine Sicherheitsbegehung durchführen und uns die vorhandenen Krananlagen, Anschlagmittel sowie die Aufgabenstellung ansehen.

Diese individuellen Kenntnisse aus der Sicherheitsbegehung werden Bestandteil unseres Seminars.

Weitere Hinweise zu unserer Tätigkeit finden Sie in unserem Imagefilm auf unserer Homepage: www.sicher-kranfahren.de

Der Kranführerschein ist auch für ausländische Kranführer Pflicht!

Gemäß der BetrSichV §12 (1-3) hat der Arbeitgeber die Beschäftigten vor Aufnahme der Verwendung von Arbeitsmitteln (z.B. Krane, Lastaufnahmemittel und Anschlagmittel) ausreichende und angemessene Informationen anhand der Gefährdungsbeurteilung in einer für den Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zur Verfügung zu stellen.

Ebenso hat der Arbeitgeber, bevor Beschäftigte Arbeitsmittel erstmalig verwenden, ihnen eine schriftliche Betriebsanweisung für die Verwendung des Arbeitsmittels in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache, an geeigneter Stelle zur Verfügung zu stellen.

Seminarübersicht (Inhouseseminare)

Seminar SA1-1	Jährliche Unterweisung für Kranführer + Anschläger Seminardauer: 1/2 Tag
Seminar SA2	Intensiv-Seminar Kranführerausbildung für erfahrene „Schwarzfahrer“ Seminardauer: 1 Tag
Seminar SA3	Intensiv-Seminar Kranführerausbildung für Mitarbeiter ohne Kranerfahrung Seminardauer: 2 Tage
Seminar SA4	Seminar Kranführerausbildung für Auszubildende Seminardauer: 2 Tage
Seminar SA5	Kranbedienpersonal Weiterbildung für Kranführer und Anschläger Seminardauer: 1 Tag
Seminar SA8	Intensiv-Seminar für Anschläger Seminardauer: 1 Tag
Seminar SA10	Int.-Seminar Kranführerausbildung für den LKW-Ladekran Seminardauer: 2 Tage

Praktische Übungen zum Kranführer und Anschläger



Seminarübersicht (Präsenzveranstaltung)

„Im Seminarraum“ in 96250 Ebensfeld, Oberbrunner Straße 25,
Intensivschulungen für Vorgesetzte und Verantwortliche in kleinen
Gruppen; Präsenzveranstaltungen

NEU:

Seminar SA1-2

Fortbildung und jährliche Unterweisung
für Kran-Instandhalter und Elektrofachkräfte
Semindauer: 1 Tag

NEU:

Seminar SA6

Fortbildungs-Seminar
**für Firmeninterne Ausbilder von Kranführern
und Anschlägern**

NEU:

Seminar SA7

Intensiv-Seminar
für Sicherheitsfachkräfte
zur Qualifikation: „**Fachkundige Person**“
**für die Erstellung von Gefährdungs-
beurteilungen für Krananlagen**

NEU: (USP)

Seminar SA9

Intensiv-Seminar
für Verantwortliche und Führungskräfte;
„Sicherheit im Umgang mit Kranen“
Die persönliche Verantwortung und Haftung
der Vorgesetzten

Alle unsere Seminare werden in deutscher Sprache abgehalten.
Dies setzt bei den Teilnehmern **ausreichende Kenntnisse der
deutschen Sprache voraus**, um die Inhalte der Schulung
verstehen und um (ggf.) die **schriftliche Prüfung** ablegen zu können.

Inhouse-Seminar für Führungskräfte



Jährliche Unterweisung für Kranführer und Anschläger

gemäß DGUV Vorschrift 1 (Grundsätze der Prävention) sowie der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) §12

Zum Thema / die Rechtslage

Alle Unternehmerinnen und Unternehmer sind verpflichtet, ihre Mitarbeitenden über die bei ihrer Arbeit auftretenden Gefahren sowie über die Möglichkeiten der Unfallverhütung mindestens einmal jährlich zu unterweisen.

Diese gesetzlich vorgeschriebene jährliche Unterweisung **hat mindestens** zu umfassen:

- die konkreten, arbeitsplatz- und arbeitsaufgabenbezogenen Gefährdungen,
- die dagegen getroffenen und zu beachtenden Schutzmaßnahmen, das Verhalten,
- die Notfallmaßnahmen sowie die einschlägigen Inhalte der Vorschriften und Regeln
- die Betriebsanleitungen der einzusetzenden Betriebsmittel und
- die Betriebsanweisungen (z.B. der Krane, der Anschlagmittel und der Lastaufnahmemittel)
- sowie die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung(en)

Die Inhalte sind so zu vermitteln, dass sie von den Versicherten verstanden werden. Ist eine sprachliche Verständigung nicht ausreichend, sind andere geeignete Kommunikationsmittel, z. B. Skizzen, Fotos, Videos, einzusetzen. Ein Aushändigen der Vorschriften oder Regeln reicht nicht aus.

Der Unternehmer hat sich zu vergewissern, dass die Versicherten die Inhalte verstanden haben.

Dies bedeutet für die Umsetzung, dass eine heute oft gängige Praxis, diese Unterweisung in 20 Minuten bis zu einer Stunde durchzuführen, den gesetzlichen Vorgaben in keiner Weise gerecht wird.

Da über die Dauer und die Inhalte der Jährlichen Unterweisung eine Dokumentationspflicht besteht, kann im Falle eines Unfalls ggf. schnell ein Zusammenhang zwischen mangelnder Unterweisung und dem Unfallereignis konstruiert werden.

Bestimmungsgemäße Verwendung?



Unsere Zielsetzung ist:

Die Teilnehmer werden gemäß den Absprachen mit dem Unternehmer und in dessen Auftrag durch die Becker Hebesysteme GmbH unterwiesen. Die gesetzlichen Vorgaben sowie die Vorgaben der Berufsgenossenschaft werden somit für den Unternehmer rechtssicher behandelt, erfüllt und dokumentiert.

Unterweisungsschwerpunkte:

- Unfallgeschehen/Beinahe-Unfälle im Betrieb;
- Unfallschwerpunkte beim Arbeiten mit Kranen,
- Lastaufnahmemitteln und Anschlagmittel; Anschlagarten
- Einsatz und Verwendung der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA)
- Schwerpunkte bei der Arbeit mit textilen Hebebändern und Schlingen, Anschlagketten, Anschlagseile und Lasttraversen, Lastaufnahmemittel wie Lasthebemagneten und Vacuum-Hebesysteme
- Infos über gesetzliche Vorschriften und Technische Regeln,
- Betriebsanleitungen, Betriebsanweisungen

Teilnehmerkreis: (max. 12 Teilnehmer)

Kranführern und Anschlägern, Vorarbeiter, Meister, Sicherheitsfachkräfte, Sicherheitsbeauftragte sowie Koordinatoren von Kranarbeiten.

Seminardauer: ca. 4 Stunden Unterweisung **einschließlich einer Arbeitsplatzbesprechung vor Ort.**

Preis für die Unterweisung (bis zu 12 Personen): **690 €** zzgl. MwSt.

BetrSichV (Betriebssicherheitsverordnung)

§ 12 Unterweisung und besondere Beauftragung von Beschäftigten

(1) Bevor Beschäftigte Arbeitsmittel erstmalig verwenden, hat der Arbeitgeber ihnen ausreichende und angemessene Informationen anhand der Gefährdungsbeurteilung in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zur Verfügung zu stellen über

1. vorhandene Gefährdungen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln einschließlich damit verbundener Gefährdungen durch die Arbeitsumgebung,
2. erforderliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregelungen und
3. Maßnahmen bei Betriebsstörungen, Unfällen und zur Ersten Hilfe bei Notfällen.

Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten vor Aufnahme der Verwendung von Arbeitsmitteln tätigkeitsbezogen anhand der Informationen nach Satz 1 zu unterweisen.

Danach hat er in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, weitere Unterweisungen durchzuführen.

Das Datum einer jeden Unterweisung und die Namen der Unterwiesenen hat er schriftlich festzuhalten.

Kranführerausbildung (Hallenkrane)

(Lauf- oder Brückenkrane, Portalkrane, Schwenkkrane und Leichtbaukrane) für **Mitarbeiter mit mindestens 6 monatlicher Erfahrung** im Bedienen von Krananlagen.

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass Kranführer unter anderem – ausgebildet sein und ihre Eignung zum Führen von Krananlagen dem Unternehmer gegenüber nachgewiesen haben müssen. (DGUV Vorschrift 52 - Krane § 29, ehemals BGV D6).

Zum Thema / die Rechtslage

Um als Kranführer in Deutschland tätig werden zu können, ist der Kranführerschein als Nachweis einer spezifischen Ausbildung mit theoretischer und praktischer Prüfung – dem Kranführerlehrgang – zwingende Voraussetzung.

Die bestandene Kranführer-Ausbildung (Kranführerschein oder nur Kranschein) ist in Deutschland Pflicht für jeden, der einen Kran bedienen muss, der unter die Regelungen der DGUV fällt, d.h, der einer Versicherungspflicht unterliegt.

Dabei ist es egal, ob es sich um einen kleinen **Schwenkkran** mit einer verhältnismäßig kleinen Tragfähigkeit, ein **Leichtkransystem** (KBK), einen **Brücken- oder Portalkran**, einen kleinen, auf einem Nutzfahrzeug montierten (LKW)- **Ladekran**, einen **Mini-Kran** oder einen vergleichsweise riesigen **Turmdrehkran** handelt.

Nur die Kenntnis dieser speziellen Lehrinhalte wie die Unfallverhütungsvorschriften, der Betriebsanleitungen und der Betriebsanweisungen geben dem Kranführer die Sicherheit, fürsorglich mit den erforderlichen Betriebsmitteln und Lasten umzugehen und Unfälle zu vermeiden.

DGUV Vorschrift 52 (Krane):

Der Unternehmer darf mit dem selbstständigen Führen (als Kranführer) eines Kranes nur Versicherte beschäftigen,

1. die das 18. Lebensjahr vollendet haben
2. die körperlich und geistig geeignet sind
3. die im Führen oder Instandhalten des Kranes unterwiesen sind und ihre Befähigung hierzu ihm nachgewiesen haben und
4. von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.

Der Unternehmer muss Kranführer und Instandhaltungspersonal mit ihren Aufgaben beauftragen.

Unsere Zielsetzung ist:

Die Teilnehmer werden gemäß der gesetzlichen Vorgabe zu Kranführern ausgebildet. Dazu gehören die vorgegebenen Inhalte für die theoretische- und praktische Unterweisung aus der DGUV Grundsatz 309-003 (Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern), sowie die Schwerpunkte aus der betrieblichen Aufgabenstellung der Kranführer.

Die Inhalte der Kranführerausbildung:

- Rechtliche Grundlagen; Die Verantwortung des Kranführers mit seinen Rechten und Pflichten (DGUV Vorschrift 52, DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention)
- Infos über gesetzliche Vorschriften und Technische Regeln, Betriebsanleitungen, Betriebsanweisungen
- Unfallgeschehen/Beinahe-Unfälle im Betrieb; Unfallschwerpunkte beim Arbeiten mit Kranen, Lastaufnahmemitteln und Anschlagmittel; Anschlagarten
- Sicheres arbeiten mit textilen Hebebändern und Schlingen, Anschlagketten, Anschlagseile und Lasttraversen, Lastaufnahmemittel wie Lasthebemagneten und Vacuum-Hebesysteme (DGUV Regel 109-017 – Betreiben von Lastaufnahmemitteln u. Anschlagmitteln)

Teilnehmerkreis:

Bedienpersonal von Krananlagen, (gem. DGUV V 52 – Krane), die bisher noch keinen Kranführerschein oder Kranschein (Eignungs-/Befähigungsnachweis) gemäß DGUV Grundsatz 309-003 erworben haben.

(max. 12 Teilnehmer)

Seminardauer:

ca. 5 Std. Theoretische Unterweisung

Prüfung: Schriftliche Abfrage der theoretischen Kenntnisse

ca. 3 Std. Praktische Übungen am Kran

Prüfung: Nachweis der praktischen Fertigkeiten in einer Übung

Die Teilnehmer erhalten nach der erfolgreich bestandenen Prüfung einen Fahrausweis für Krane und ein Zertifikat.

Preis für das Intensiv-Seminar (bis zu 12 Teilnehmer):

1.290 € zzgl. MwSt.

Kranführerausbildung (Hallenkrane)

(Lauf- oder Brückenkrane, Portalkrane, Schwenkkrane und Leichtbaukrane) für Mitarbeiter ohne Erfahrung im Bedienen von Krananlagen.

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass Kranführer unter anderem – ausgebildet sein und ihre Eignung zum Führen von Krananlagen dem Unternehmer gegenüber nachgewiesen haben müssen. (DGUV Vorschrift 52 - Krane § 29, ehemals BGV D6).

Zum Thema / die Rechtslage

Um als Kranführer in Deutschland tätig werden zu können, ist der Kranführerschein als Nachweis einer spezifischen Ausbildung mit theoretischer und praktischer Prüfung – dem Kranführerlehrgang – zwingende Voraussetzung.

Die bestandene Kranführer-Ausbildung (Kranführerschein oder nur Kranschein) ist in Deutschland Pflicht für jeden, der einen Kran bedienen muss, der unter die Regelungen der DGUV fällt, d.h, der einer Versicherungspflicht unterliegt.

Dabei ist es egal, ob es sich um einen kleinen **Schwenkkran** mit einer verhältnismäßig kleinen Tragfähigkeit, ein **Leichtkransystem** (KBK), einen **Brücken- oder Portalkran**, einen kleinen, auf einem Nutzfahrzeug montierten (LKW)- **Ladekran**, einen **Mini-Kran** oder einen vergleichsweise riesigen **Turmdrehkran** handelt.

Nur die Kenntnis dieser speziellen Lehrinhalte wie die Unfallverhütungsvorschriften, der Betriebsanleitungen und der Betriebsanweisungen geben dem Kranführer die Sicherheit, fürsorglich mit den erforderlichen Betriebsmitteln und Lasten umzugehen und Unfälle zu vermeiden.

DGUV Vorschrift 52 (Krane):

Der Unternehmer darf mit dem selbstständigen Führen (als Kranführer) eines Kranes nur Versicherte beschäftigen,

1. die das 18. Lebensjahr vollendet haben
2. die körperlich und geistig geeignet sind
3. die im Führen oder Instandhalten des Kranes unterwiesen sind und ihre Befähigung hierzu ihm nachgewiesen haben und
4. von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.

Der Unternehmer muss Kranführer und Instandhaltungspersonal mit ihren Aufgaben beauftragen.

Unsere Zielsetzung ist:

Die Teilnehmer werden gemäß der gesetzlichen Vorgabe zu Kranführern ausgebildet. Dazu gehören die vorgegebenen Inhalte für die theoretische- und praktische Unterweisung aus der DGUV Grundsatz 309-003 (Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern), sowie die Schwerpunkte aus der betrieblichen Aufgabenstellung der Kranführer.

Die Inhalte der Kranführerausbildung:

- Rechtliche Grundlagen; Die Verantwortung des Kranführers mit seinen Rechten und Pflichten (DGUV Vorschrift 52, DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention)
- Infos über gesetzliche Vorschriften und Technische Regeln, Betriebsanleitungen, Betriebsanweisungen
- Unfallgeschehen/Beinahe-Unfälle im Betrieb; Unfallschwerpunkte beim Arbeiten mit Kranen, Lastaufnahmemitteln und Anschlagmittel; Anschlagarten
- Sicheres arbeiten mit textilen Hebebändern und Schlingen, Anschlagketten, Anschlagseile und Lasttraversen, Lastaufnahmemittel wie Lasthebemagneten und Vacuum-Hebesysteme (DGUV Regel 109-017 – Betreiben von Lastaufnahmemitteln u. Anschlagmitteln)

Teilnehmerkreis:

Bedienpersonal von Krananlagen, (gem. DGUV V 52 – Krane), die bisher noch keinen Kranführerschein oder Kranschein (Eignungs-/Befähigungsnachweis) gemäß DGUV Grundsatz 309-003 erworben haben.

(max. 12 Teilnehmer)

Seminardauer:

ca. 10 Std. Theoretische Unterweisung

Prüfung: Schriftliche Abfrage der theoretischen Kenntnisse

ca. 6 Std. Praktische Übungen am Kran

Prüfung: Nachweis der praktischen Fertigkeiten in einer Übung

Die Teilnehmer erhalten nach der erfolgreich bestandenen Prüfung einen Fahrausweis für Krane und ein Zertifikat.

Preis für das Intensiv-Seminar (bis zu 12 Teilnehmer):

2.280 € zzgl. MwSt.

Kranführerausbildung speziell für Auszubildende (Hallenkrane)

(Lauf- oder Brückenkrane, Portalkrane, Schwenkkrane und Leichtbaukrane).

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass Kranführer unter anderem – ausgebildet sein und ihre Eignung zum Führen von Krananlagen dem Unternehmer gegenüber nachgewiesen haben müssen. (DGUV Vorschrift 52 - Krane § 29, ehemals BGV D6).

Zum Thema / die Rechtslage

Um als Kranführer in Deutschland tätig werden zu können, ist der Kranführerschein als Nachweis einer spezifischen Ausbildung mit theoretischer und praktischer Prüfung – dem Kranführerlehrgang – zwingende Voraussetzung.

Die bestandene Kranführer-Ausbildung (Kranführerschein oder nur Kranschein) ist in Deutschland Pflicht für jeden, der einen Kran bedienen muss, der unter die Regelungen der DGUV fällt, d.h, der einer Versicherungspflicht unterliegt.

Dabei ist es egal, ob es sich um einen kleinen **Schwenkkran** mit einer verhältnismäßig kleinen Tragfähigkeit, ein **Leichtkransystem** (KBK), einen **Brücken- oder Portalkran**, einen kleinen, auf einem Nutzfahrzeug montierten (LKW)- **Ladekran**, einen **Mini-Kran** oder einen vergleichsweise riesigen **Turmdrehkran** handelt.

Nur die Kenntnis dieser speziellen Lehrinhalte wie die Unfallverhütungsvorschriften, der Betriebsanleitungen und der Betriebsanweisungen geben dem Kranführer die Sicherheit, fürsorglich mit den erforderlichen Betriebsmitteln und Lasten umzugehen und Unfälle zu vermeiden.

DGUV Vorschrift 52 (Krane):

Der Unternehmer darf mit dem selbstständigen Führen (als Kranführer) eines Kranes nur Versicherte beschäftigen,

1. die das 18. Lebensjahr vollendet haben
2. die körperlich und geistig geeignet sind
3. die im Führen oder Instandhalten des Kranes unterwiesen sind und ihre Befähigung hierzu ihm nachgewiesen haben und
4. von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.

Der Unternehmer muss Kranführer und Instandhaltungspersonal mit ihren Aufgaben beauftragen.

Unsere Zielsetzung ist:

Die Teilnehmer werden gemäß der gesetzlichen Vorgabe zu Kranführern ausgebildet. Dazu gehören die vorgegebenen Inhalte für die theoretische- und praktische Unterweisung aus der DGUV Grundsatz 309-003 (Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern), sowie die Schwerpunkte aus der betrieblichen Aufgabenstellung der Kranführer.

Die Inhalte der Kranführerausbildung:

- Rechtliche Grundlagen; Die Verantwortung des Kranführers mit seinen Rechten und Pflichten (DGUV Vorschrift 52, DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention)
- Infos über gesetzliche Vorschriften und Technische Regeln, Betriebsanleitungen, Betriebsanweisungen
- Unfallgeschehen/Beinahe-Unfälle im Betrieb; Unfallschwerpunkte beim Arbeiten mit Kranen, Lastaufnahmemitteln und Anschlagmittel; Anschlagarten
- Sicheres arbeiten mit textilen Hebebändern und Schlingen, Anschlagketten, Anschlagseile und Lasttraversen, Lastaufnahmemittel wie Lasthebemagneten und Vacuum-Hebesysteme (DGUV Regel 109-017 – Betreiben von Lastaufnahmemitteln u. Anschlagmitteln)

Teilnehmerkreis:

Zukünftiges Bedienpersonal von Krananlagen, (gem. DGUV V 52 – Krane).

(max. 12 Teilnehmer)

Seminardauer:

ca. 10 Std. Theoretische Unterweisung

Prüfung: Schriftliche Abfrage der theoretischen Kenntnisse

ca. 6 Std. Praktische Übungen am Kran

Prüfung: Nachweis der praktischen Fertigkeiten in einer Übung

Die Teilnehmer erhalten nach der erfolgreich bestandenen Prüfung einen Fahrausweis für Krane und ein Zertifikat.

Preis für das Intensiv-Seminar (bis zu 12 Teilnehmer):

2.280 € zzgl. MwSt.

Weiterbildung für Kranbedienpersonal

(für Kranführer & Anschläger)

Diese Weiterbildung ist für alle Kranführer gedacht, die aufgrund einer besonderen Aufgabenstellung im Umgang mit ihrem Kransystem und den zu bewegenden Lasten einen erhöhten Grad an Verantwortung zu tragen haben. Dies geschieht häufig beim Umgang mit ständig wechselnden Lasten, meist tonnenschweren Lasten mit unterschiedlichen Schwerpunkten aber auch, wenn große Teile oder Werkzeuge mit Hilfe von mehreren Hubwerken in der Luft gewendet werden. Auch beim Umgang mit Lasttraversen, Magnet- und Vakuumhebeystemen oder beim Einsatz von mehreren Kranen im Tandembetrieb muss regelmäßig auf die auftretenden Gefahren hingewiesen werden.

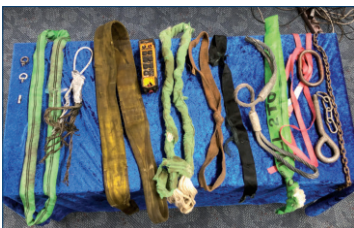
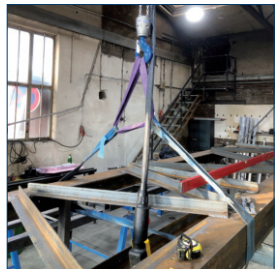
Dieses Weiterbildungs-Seminar empfehlen wir vorwiegend den Kranführern und Anschlägern, die als „Wiedereinsteiger“ längere Zeit keinen Kran bedient haben oder mit ihrer Kran-aufgabe in eine neue Aufgabenstellung eingewiesen werden sollen.

Zum Thema / die Rechtslage

Bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte hat der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten. (**ArbSchG §7**)

Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend zu unterweisen

Gefährliche Handhabung im Umgang mit Kran, Lastaufnahmemittel und Anschlagmittel



Unsere Zielsetzung ist:

Mit dieser Unterweisung gibt der Unternehmer den Versicherten konkrete **auf den Arbeitsplatz oder die Arbeitsaufgabe ausgerichtete Erläuterung und Anweisung** bezüglich der sicheren und gesundheitsgerechten Ausführung ihrer Tätigkeiten.

Die Inhalte der Kranführerweiterbildung:

- Rechtliche Grundlagen; Die Verantwortung des Kranführers mit seinen Rechten und Pflichten
(DGUV Vorschrift 52, DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention)
- Infos über gesetzliche Vorschriften, Betriebsanleitungen und Betriebsanweisungen
- Unfallgeschehen/Beinahe-Unfälle im Betrieb; Unfallschwerpunkte beim Arbeiten mit Kranen, Lastaufnahmemitteln und Anschlagmittel; Anschlagarten
- Die besondere Aufgabenstellung des jeweiligen Kranführers in seinem Betrieb
- Sicheres arbeiten mit textilen Hebebändern und Schlingen, Anschlagketten, Anschlagseile und Lasttraversen, Lastaufnahmemittel wie Lasthebemagneten und Vacuum-Hebesysteme
(DGUV Regel 109-017 – Betreiben von Lastaufnahmemitteln und Anschlagmitteln)

Teilnehmerkreis:

Kranführer, Kranführer-(Wiedereinsteiger), Betriebsleiter, Meister, Vorgesetzte von Kranführern, Sicherheitsfachkräfte

(max. 12 Teilnehmer)

Seminardauer:

6 Stunden: Theoretische Unterweisung

2 Stunden: gemeinsame Sicherheitsbegehung mit Begutachtung der „besonderen Aufgabenstellung“ vor Ort beim Arbeiten mit den Kransystemen

Die Teilnehmer erhalten nach dem Weiterbildungsseminar ein Zertifikat und eine Teilnahmebestätigung als Befähigungsnachweis für den Arbeitgeber

Preis für das Weiterbildungs-Seminar (bis zu 12 Teilnehmer):

1.290 € zzgl. MwSt.

Theoretische Ausbildung



in vertrauter
Umgebung

mit viel
Anschauungs-
material



gemeinsames
Erarbeiten von
Unfallschwerpunkten

Intensivausbildung
für ausländische
Teilnehmer



Praktische Ausbildung



von ausländischen
Teilnehmern

praktische Prüfung
an einem
Spider-Kran



Ausbildung mit
Gebärdensprachen-
dolmetscher für
einen tauben
Teilnehmer

Unterweisung an
einem LKW-Ladekran



Ausbildung zum Anschläger für Lasten im Hebezeugbetrieb

(ArbSchG § 7, BetrSichV § 3, DGUV Vorschrift 1 § 7)

Zum Thema / die Rechtslage

Unternehmer und Unternehmerinnen dürfen mit dem selbstständigen Anschlagen von Lasten nur Personen beauftragen,

1. die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die körperlich und geistig geeignet sind,
3. die für das selbstständige Anschlagen von Lasten qualifiziert sind und die der Unternehmerin oder dem Unternehmer ihre Befähigung dazu nachgewiesen haben und von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.

Personen, die jünger als 18 Jahre alt sind, dürfen zu beruflichen Ausbildungszwecken unter Anleitung und ständiger Aufsicht von erfahrenen und beauftragten Anschlägern und Anschlägerinnen auch Lasten anschlagen. (DGUV V 52)

Es wird empfohlen, die Beauftragung schriftlich zu erteilen.

Personen, die als Anschläger und Anschlägerinnen die für die jeweilige Aufgabenstellung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben und die die entsprechenden Betriebsanleitungen und Betriebsanweisungen kennen, gelten als qualifiziert für diese Aufgaben.

Unsere Zielsetzung ist:

Die Teilnehmer erwerben die als Anschläger erforderliche Fachkenntnis und erhalten nach dem bestandenen Test einen Fachausweis für „**Anschläger von Lasten im Hebezeugbetrieb**“ und ein Zertifikat, als Befähigungsnachweis für den Arbeitgeber.

Die Inhalte der Ausbildung:

- Rechtliche Grundlagen; Die Verantwortung des Kranführers mit seinen Rechten und Pflichten (DGUV Vorschrift 52, DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention)
- Kenntnisse aus den Betriebsanleitungen und Betriebsanweisungen
- Unfallgeschehen/Beinahe-Unfälle im Betrieb; Unfallschwerpunkte beim Anschlagen von Lasten mit Lastaufnahmemitteln und Anschlagmittel; Anschlagarten
- Sicheres arbeiten mit textilen Hebebändern und Schlingen, Anschlagketten, Anschlagseile und Lasttraversen, Lastaufnahmemittel wie Lasthebemagneten und Vacuum-Hebesysteme (DGUV Regel 109-017 – Betreiben von Lastaufnahmemitteln u. Anschlagmitteln)

Besonders folgende Kenntnisse und Fertigkeiten werden im Seminar vermittelt:

- Übungen zum Ermitteln des Gewichts einer Last
- Wie wird der Schwerpunkt von Lasten ermittelt
- Welche Lastaufnahme- und Anschlagmittel stehen dem Anschläger im Unternehmen zur Verfügung
- Die Auswahl geeigneter Lastaufnahme- und Anschlagmittel
- **Das Risiko bei der Verwendung von selbstgebauten oder ungeprüften Anschlagmitteln und Lastaufnahmemitteln**
- Tragfähigkeit von Anschlagmitteln in Abhängigkeit von der Zahl der Stränge, Anschlagart und Neigungswinkel
- Tragfähigkeit von Lastaufnahmemitteln, z. B. von Lasthebemagneten, in Abhängigkeit vom Werkstoff der Last, Luftspalt usw.
- Sicherung gegen unbeabsichtigtes Aushängen
- Verhalten beim Anschlagen, Anheben und Transport
- Zeichengebung, Verständigung zwischen Anschläger oder Anschlägerin und Kranführer oder Kranführerin
- Vermeidung von Schäden an Lastaufnahme- und Anschlagmitteln, was ist eine „scharfe Kante“
- Verhalten bei Absetzen und Lösen der Lastaufnahme- und Anschlagmittel
- Aufbewahrung von Lastaufnahme- und Anschlagmitteln
- Erkennen der Ablegereife von Lastaufnahme- u. Anschlagmitteln
- Das Bewusstsein der Verantwortung als Anschläger
- Das richtige Verhalten nach einem Unfall (gem. Betriebsanweisung)

Teilnehmerkreis:

Kranführer, die selbst Lasten anschlagen, Mitarbeiter von Kranführern und Baustellenhelfer

(max. 12 Teilnehmer)

Seminardauer:

5 Stunden: Theoretische Unterweisung

Prüfung: Schriftliche Abfrage der theoretischen Kenntnisse

3 Stunden: Praktische Übungen am Kran nach Absprache und Vorgabe des Kunden

Die Teilnehmer erhalten nach der erfolgreich bestandenen Test einen Fachausweis für „**Anschläger von Lasten im Hebezeugbetrieb**“ sowie ein Zertifikat als Befähigungsnachweis für den Arbeitgeber.

Preis für das Intensiv-Seminar (bis zu 12 Teilnehmer):

1.290 € zzgl. MwSt.

Kranführer Ausbildung für LKW Ladekrane für Mitarbeiter mit Erfahrung im Bedienen eines LKW-Ladekrans

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass Kranführer unter anderem – ausgebildet sein und ihre Eignung zum Führen von Krananlagen dem Unternehmer gegenüber nachgewiesen haben müssen. (DGUV Vorschrift 52 - Krane § 29, ehemals BGV D6).

Zum Thema / die Rechtslage

Um als Kranführer in Deutschland tätig werden zu können, ist der Kranführerschein als Nachweis einer spezifischen Ausbildung mit theoretischer und praktischer Prüfung – dem Kranführerlehrgang – zwingende Voraussetzung.

Die bestandene Kranführer-Ausbildung (Kranführerschein oder nur Kranschein) ist in Deutschland Pflicht für jeden, der einen Kran bedienen muss, der unter die Regelungen der DGUV fällt, d.h., der einer Versicherungspflicht unterliegt.

Dabei ist es egal, ob es sich um einen kleinen **Schwenkkran** mit einer verhältnismäßig kleinen Tragfähigkeit, ein **Leichtkransystem** (KBK), einen **Brücken- oder Portalkran**, einen kleinen, auf einem Nutzfahrzeug montierten LKW **Ladekran**, einen Mini-Kran oder einen vergleichsweise riesigen **Turmdrehkran** handelt.

Nur die Kenntnis dieser speziellen Lehrinhalte wie die Unfallverhütungsvorschriften, der Betriebsanleitungen und der Betriebsanweisungen geben dem Kranführer die Sicherheit, fürsorglich mit den erforderlichen Betriebsmitteln und Lasten umzugehen und Unfälle zu vermeiden.

DGUV Vorschrift 52 (Krane):

Der Unternehmer darf mit dem selbstständigen Führen (als Kranführer) eines Kranes nur Versicherte beschäftigen,

1. die das 18. Lebensjahr vollendet haben
2. die körperlich und geistig geeignet sind
3. die im Führen oder Instandhalten des Kranes unterwiesen sind und **ihre Befähigung** hierzu ihm **nachgewiesen haben** und
4. von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.

Der Unternehmer muss Kranführer und Instandhaltungspersonal mit ihren Aufgaben beauftragen.

Unsere Zielsetzung ist:

Die Teilnehmer werden gemäß der gesetzlichen Vorgabe zu LKW-Ladekranführern ausgebildet.

Dazu gehören die vorgegebenen Inhalte für die theoretische- und praktische Unterweisung aus der **DGUV Grundsatz 309-003** (Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern), sowie die Schwerpunkte aus der betrieblichen Aufgabenstellung der LKW-Ladekranführer.

Die Inhalte der LKW-Ladekranführer-Ausbildung:

- Rechtliche Grundlagen; Die Verantwortung des Kranführers mit seinen Rechten und Pflichten (DGUV Vorschrift 52, DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention)
- Infos über gesetzliche Vorschriften und Technische Regeln, Betriebsanleitungen, Betriebsanweisungen
- Unfallgeschehen/Beinahe-Unfälle im Betrieb; Unfallschwerpunkte beim Arbeiten mit LKW-Ladekränen, Lastaufnahmemitteln und Anschlagmittel; Anschlagarten
- Sicheres arbeiten mit textilen Hebebändern und Schlingen, Anschlagketten, Anschlagseile und Lasttraversen, Lastaufnahmemittel wie Lasthebemagneten und Vacuum-Hebesysteme (DGUV Regel 109-017 – Betreiben von Lastaufnahmemitteln u. Anschlagmittel)

Teilnehmerkreis:

Bedienpersonal von LKW-Ladekränen, die bisher noch keinen Eignungs-/ Befähigungsnachweis gemäß DGUV Grundsatz 309-003 erworben haben

(max. 12 Teilnehmer),

Seminardauer:

ca. 10 Std. Theoretische Unterweisung

Prüfung: Schriftliche Abfrage der theoretischen Kenntnisse

ca. 6 Std. Praktische Übungen am Kran

Prüfung: Nachweis der praktischen Fertigkeiten in einer Übung

Die Teilnehmer erhalten nach der erfolgreich bestandenen Prüfung einen Fahrausweis für Krane und ein Zertifikat.

Preis für das Intensiv-Seminar (bis zu 12 Teilnehmer):

2.395 € zzgl. MwSt.

LKW Ladekran-Ausbildung



Ausbildung am Mini Spider Kran



Der Seminarraum



**Intensivschulungen
für Führungskräfte**

*Herzlich
Willkommen*

**Ab August 2023
finden unsere Präsenzseminare
im neuen Seminarraum statt!**





Sicher im Umgang mit Krananlagen



✓ Ausbildung für Kranbediener und Anschläger

Hallenkrane und LKW-Ladekrane
(als Inhouse-Seminare)

Die theoretische Prüfung steht in **18 Landessprachen** zur Verfügung.

✓ USP: Intensivschulung für Verantwortliche und Vorgesetzte

von Kranführern und Anschlägern zum sicheren Umgang mit Krananlagen, Anschlagmitteln + Lastaufnahmemitteln;

Seminarthemen: DGUV V1, DGUV G 309-003, DGUV V 52 Krane, DGUV R 109-017, BetrSichV und TRBS 1111.

Teilnehmerkreis: (Geschäftsführer, Fertigungsleiter, Betriebsleiter, Meister, SiFa in der Industrie, im Handwerk und im kommunalen Bereich)

✓ Ausbildung zur „Fachkundigen Person“

für die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für Krane und Hebezeuge

(gemäß BetrSichV §2(5) + §3(3) sowie TRBS 1111)

www.sicher-kranfahren.de

Aus- u. Weiterbildung

Burkard
Becker

Dorothee
Kunzmann



Becker Hebesysteme GmbH · Sachverständigenbüro · Mobil 0 160 93 271 650

Veranstaltungsort: „Der Seminarraum“, Oberbrunner Straße 25, 96250 Ebensfeld

Fortbildung und Jährliche Unterweisung für

Kran-Instandhalter

sowie für die zur Prüfung befähigten Personen /

Elektrofachkräfte für die Durchführung der DGUV V 3 Prüfung an Kranen

(gem. ArbSchG § 12; DGUV Vorschrift 1 (Grundsätze der Prävention); der BetrSichV §12 u. ASiG §5

Zum Thema / die Rechtslage

Eine besondere Verantwortung für den laufenden Betrieb eines Unternehmens trägt das Instandhaltungspersonal allgemein und die hierfür eingesetzten Elektrofachkräfte.

Von ihnen wird erwartet, dass sie zum einen gut ausgebildet sind, um Ausfälle z.B. der Kransysteme oder deren Umfeld schnellstens zu beheben und zum anderen, die vom Gesetzgeber geforderten, und vom Arbeitgeber beauftragten Prüfungen sicher und fachgerecht durchzuführen.

Gemäß **BetrSichV §10** dürfen Instandhaltungsmaßnahmen nur von **fachkundigen, beauftragten und unterwiesenen Beschäftigten** oder von sonstigen für die Durchführung der Instandhaltungsarbeiten geeigneten Arbeitnehmern mit vergleichbarer Qualifikation durchgeführt werden.

)* BetrSichV §2 (5) Fachkundig ist, wer zur Ausübung einer in dieser Verordnung bestimmten Aufgabe über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Die Anforderungen an die Fachkunde sind abhängig von der jeweiligen Art der Aufgabe. Zu den Anforderungen zählen eine entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit.

Die Fachkenntnisse sind durch Teilnahme an Schulungen auf aktuellem Stand zu halten.

Unterweisungsschwerpunkte:

- Einblicke in die DGUV Vorschrift 1 (Grundsätze der Prävention)
- Wer trägt die Verantwortung bei der Instandsetzung / Instandhaltung
- Unfallschwerpunkte beim Instandhaltungsarbeiten an Kranen
- Wozu brauchen wir Betriebsanleitungen und Betriebsanweisungen, Vorschriften und Normen; Wozu dienen die verschiedenen TRBS
- Der sichere Umgang mit Arbeitsbühnen (TRBS 2111 Teil 1) und Leitern (TRBS 2121 Teil 2)
- die Anwendung der 5 Sicherheitsregeln (DIN VDE 0105)
- Die Verwendung der erforderlichen PSA und welche PSA
- Die Gefährdungsbeurteilung für die Tätigkeiten der Instandhalter und der Elektrofachkräfte (BetrSichV §3 + TRBS 1111)

Unsere Zielsetzung ist:

Wie in der gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1 §4 (Unterweisung der Versicherten) gefordert, muss auch das Instandhaltungspersonal mindestens einmal im Jahr unterwiesen werden.

Diese Sicherheitsunterweisung sowie die „Auffrischung“ der Fachkenntnisse in Bezug auf die arbeitssicherheitsrelevanten Aspekte werden in diesem Seminar auf den aktuellen Stand gebracht.

Teilnehmerkreis:

(max. 6 Teilnehmer)

Instandhaltungspersonal, Elektrofachkräfte, Instandhaltungsleiter, Sicherheitsfachkräfte, Selbstständige Kran-service-Techniker, Kranmonteure

Mindestteilnehmerzahl: 4 Teilnehmer

Referent:

Burkard Becker,

Prüfsachverständiger für Krane, Industriemeister Elektrotechnik, Gutachter für Kranunfälle,

Referent im HdT Essen: DGUV V3 Prüfungen an Krananlagen

Durchführung:

„*Im Seminarraum*“, Oberbrunner Straße, 96250 Ebensfeld

Seminardauer:

8 Stunden

Die Verpflegung:

Kalte Getränke sowie Kaffee / Tee stehen frei zur Verfügung;
Frühstückspause mit Butterbrezeln und süßen Gebäckstücken

Warmes Mittagessen nach Absprache

Schulungsmaterial:

Ausführliche Seminarunterlagen in Papierform sowie ein Datenträger mit den im Seminar behandelten Gesetzen und Vorschriften

Die Teilnehmer erhalten nach dem Seminar ein Zertifikat und eine Teilnahmebestätigung als Befähigungsnachweis für den Arbeitgeber.

Preis pro Teilnehmer:

550 € zzgl. MwSt.

Fortbildung für

Ausbilder und Unterweiser von Kranführern und Anschlägern

(Dieses Seminar ist eine Fortbildung im Sinne des §5 Abs.3 ASiG (Arbeitssicherheitsgesetz))

Fortbildungen und Unterweisungen werden rechtlich gefordert und sind für die Arbeit mit Arbeitsmitteln unerlässlich.

Nur so ist gewährleistet, dass sich Unternehmer und Führungskräfte auf dem Stand der Technik und des Rechts bewegen.

Auch für die Durchführung der Jährlichen Unterweisungen sind die Inhalte dieses Fortbildungsseminars von Nutzen.

Zum Thema / die Rechtslage

An die Ausbildungsverantwortlichen werden hohe Anforderungen in Bezug auf ihr Wissen gestellt.

Für den Einsatz von ausschließlich qualifiziertem Personal ist der Unternehmer nach ArbSchG und BetrSichV verantwortlich.

Damit die ausbildenden Führungskräfte eine interessante, unterhaltende und aktuelle Kranführer- Ausbildung gestalten können vermittelt dieses Fortbildungs-Seminar nicht nur den aktuellen Stand der rechtlichen Vorschriften und der technischen Entwicklung im Kranbereich, sondern gibt auch aktuelle Infos zu Unfällen, die bei unsachgemäßem oder leichtsinnigem Handhaben von Krananlagen, Anschlagmitteln und Lastaufnahmemitteln geschehen sind.

Die Anforderungen an die Ausbilder von Kranführern:

In Anlehnung an den DGUV Grundsatz 308-001 werden an Ausbilder von Kranführern folgende Anforderungen gestellt:

- Mindestalter 24 Jahre
- erfolgreiche Ausbildung zum Kranführer
- 2 Jahre Erfahrung im Umgang mit oder dem Einsatz von Kranen. Dies soll sicherstellen, dass der Ausbilder Erfahrungen im täglichen Einsatz mit Kranen gesammelt hat. Idealerweise sollte er über längere Zeit Krane geführt haben.
- Meister oder mindestens 4-jährige Tätigkeit in gleichwertiger Funktion.
- Mit dieser Anforderung soll gewährleistet werden, dass der Ausbilder über Fähigkeiten verfügt, eine Ausbildung erfolgreich durchführen und Fachkenntnisse vermitteln zu können.
- Die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für Ausbilder von Kranführern.
- Voraussetzungen für diesen Lehrgang sind der Nachweis der bestandenen Prüfung nach Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) oder der abgeschlossenen Meisterausbildung.

Unsere Zielsetzung ist:

Aktualisierung des Kenntnisstandes der technischen Grundlagen sowie das Erreichen der Rechtssicherheit für den Ausbilder und den Unternehmer.

Die Inhalte der Fortbildung

- Rechtliche Grundlagen; Die Verantwortung des Kranführers
 - DGUV Grundsatz 309-003 (Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern)
 - DGUV Vorschrift 52 (Krane)
 - DGUV Vorschrift 1 – (Grundsätze der Prävention)
- Wofür sind Technische Regeln, Betriebsanleitungen und Betriebsanweisungen
- Unfallgeschehen/Beinahe-Unfälle im Betrieb;
 - Anschlagarten
- Die richtige Auswahl und das sichere Arbeiten mit Hebebändern, Anschlagketten- und Seilen sowie Lasttraversen
- Gefahren im Umgang mit Lastaufnahmemittel wie Lasthebemagneten und Vacuum-Hebesysteme. (DGUV Regel 109-017 – Betreiben von Lastaufnahmemitteln u. Anschlagmitteln)

Schulungsschwerpunkte:

- **(ArbSchG, BetrSichV, DGUV V1, DGUV V52, DGUV G 309-003, TRBS 2111 Teil 1)**
- Gemeinsame Überprüfung der im eigenen Unternehmen verwendeten Ausbildungsunterlagen
- Vorschläge zur Optimierung dieser Ausbildungsunterlagen

Nach Absprache:

Besichtigung der im Unternehmen eingesetzten Krananlagen, Anschlagmittel und Lastaufnahmemittel

Teilnehmerkreis:

Betriebliche Ausbilder und Unterweiser, Ausbildungsleiter und Ausbildungsmeister, Führungskräfte in der Personalverantwortung und Verantwortliche im Umgang mit Kransystemen
(maximal bis zu 6 Teilnehmer)

Semindauer: 8 Stunden

Die Teilnehmer erhalten nach dem Seminar ein Zertifikat als Befähigungsnachweis für den Arbeitgeber.

Preis für das Intensiv-Seminar (bis 6 Teilnehmer):

1.290 € zzgl. MwSt.

=====

Auf Wunsch bieten wir dieses Seminar auch als Präsenzveranstaltung in 96250 Ebensfeld, „**Der Seminarraum**“, Oberbrunner Straße 25
(maximal bis zu 6 Teilnehmer)

Preis pro Teilnehmer einschließlich der Tagesverpflegung:

550 € zzgl. MwSt.

Seminar zum Erreichen der Qualifikation

“Fachkundige Person“

für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung für Krane und Hebezeuge

(Dieses Seminar gilt für Ihre Mitarbeiter als Fortbildung im Sinne des §5 Abs.3 ASiG)

Zum Thema / die Rechtslage

Das höchste Gut eines Unternehmens ist neben der Unternehmung selbst auch die Arbeitskraft der beschäftigten Mitarbeiter. Diese Arbeitskraft steht und fällt mit der Gesundheit der einzelnen Mitarbeiter. Schon aus dieser Motivation heraus sollte ein Unternehmer alles Menschenmögliche tun, um die Gesundheit und die Arbeitskraft seiner Mitarbeiter zu erhalten. Jeder Unfall der durch eine qualifizierte Gefährdungsbeurteilung verhindert werden kann ist für das Unternehmen ein „Gewinn“.

Gemäß der BetrSichV § 3 (**Betriebssicherheitsverordnung**) hat der Arbeitgeber vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten.

Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen)* Personen durchgeführt werden.

)* **BetrSichV §2 (5) Fachkundig ist**, wer zur Ausübung einer in dieser Verordnung bestimmten Aufgabe über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Die Anforderungen an die Fachkunde sind abhängig von der jeweiligen Art der Aufgabe. Zu den Anforderungen zählen eine entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit.

Die Fachkenntnisse sind durch Teilnahme an Schulungen auf aktuellem Stand zu halten.

Die in einigen Betrieben gängige Praxis vom Download und der Verwendung der im Datennetz angebotenen „fertigen Gefährdungsbeurteilungen“, ohne einen Firmenbezug, steht unserer Meinung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gemäß BGB § 618 Abs.1, dem ArbSchG, dem ASiG oder dem JArbSchG entgegen.

Unsere Zielsetzung ist:

Die Teilnehmer werden anhand vieler Beispiele, Bilder und praxisbezogenem Anschauungsmaterial auf die Gefahren im Umgang mit Krananlagen und Lasten aufmerksam gemacht. Das rechtzeitige Erkennen von möglichen Gefährdungen und deren Beurteilung im Hinblick auf das gegebene Risiko ist der Schwerpunkt dieses Seminars.

Ein wichtiger Aspekt hierbei ist auch die Beurteilung der Gebrauchstauglichkeit von Arbeitsmitteln einschließlich der ergonomischen, alters- und alternsgerechten Gestaltung.

Inhalt des Seminars:

Am 1. Seminartag werden die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der DGUV Vorschrift 1, der DGUV Regel 100-001 sowie der TRBS 1111 auf der Grundlage der gültigen Bestimmungen vorgestellt und besprochen.

Die Besprechung von Fallbeispielen anhand von Filmen, Bildern und unfallrelevanten Anschlagmitteln bildet die Grundlage für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung.

Im Anschluss daran erarbeiten wir über die Grundsätze zur Vorgehensweise (7 Schritte-Methode) bei der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung, eine Mustergefährdungsbeurteilung.

Am 2. Seminartag werden zunächst die Grundlagen des Vortages wiederholt und vertieft. Anschließend werden zusammen mit den Teilnehmern vorhandene Krananlagen als Beispiele begutachtet und, ggf. die bereits vorhandenen Gefährdungsbeurteilungen besprochen und aktualisiert.

Nach erfolgreicher Teilnahme (und bestandener) Erfolgskontrolle an diesem Seminar, erhält der Teilnehmer ein Zertifikat, auf dem die erworbene Fachkompetenz bestätigt wird.

Teilnehmerkreis:

Unternehmer, Betriebsleiter, Meister, Vorarbeiter und Sicherheitsfachkräfte

(max. 8 Teilnehmer)

Seminarunterlagen:

alle in diesem Seminar behandelten Vorschriften sowie Muster-Gefährdungsbeurteilungen und Vorlagen werden digital auf einem Datenträger zur Verfügung gestellt.

Seminardauer:

2 Tage

Preis für das Intensiv-Seminar (bis zu 8 Teilnehmer):

2.990 € zzgl. MwSt.

=====

Auf Wunsch bieten wir dieses Seminar auch als Präsenzveranstaltung in 96250 Ebensfeld, „**Der Seminarraum**“, Oberbrunner Straße 25

(maximal bis zu 6 Teilnehmer)

Preis pro Teilnehmer einschließlich der Tagesverpflegung:

675 € zzgl. MwSt.

(Gerne sind wir Ihnen bei der Suche nach einer Übernachtungsmöglichkeit behilflich)

Veranstaltungsort: „Der Seminarraum“, Oberbrunner Straße 25, 96250 Ebensfeld

Grundseminar für Führungskräfte

„Sicherheit im Umgang mit Kranen“

und den erforderlichen Anschlag- und Lastaufnahmemitteln im Betrieb

(Dieses Seminar ist eine Fortbildung im Sinne des § 5 Abs.3 ASiG (Arbeitssicherheitsgesetz) sowie als Nachweis für die gesetzlich vorgeschriebene Unterweisung - auch für Vorgesetzte (gemäß DGUV Vorschrift 1 sowie der BetrSichV §12)

Zum Thema / die Rechtslage

Wissen ist Macht – und bringt Sicherheit!

Das in diesem Seminar vermittelte **Basiswissen über die Vorschriften- und die Gesetzeslage** im Umgang mit den in Ihrem Unternehmen eingesetzten Krananlagen, Anschlag- und Lastaufnahmemittel ist die **Grundvoraussetzung** für die Qualifikation von beauftragten Führungskräfte.

Jeder Vorgesetzte sollte fachkundig die wesentlichen Inhalte vom ArbSchG, BetrSichV, DGUV V1, DGUV V52, DGUV G 309-003 sowie der TRBS 1111 kennen)

Mit diesem Wissen können Sie als Führungskraft ihre Mitarbeiter kompetent bei der täglichen Arbeit unterstützen.

Die Inhalte des Seminares:

Rechtliche Grundlagen über die Aufgaben und Pflichten des Kranbedienpersonals (DGUV V 52) sowie deren Vorgesetzte.

Die wichtigsten Inhalte der BetrSichV

- Aufgaben und Pflichten des Unternehmers und seinen Führungskräften
- Das wichtigste Thema: „Die Gefährdungsbeurteilung“ (beim Umgang mit Kranen)
- und die für den Unternehmer daraus resultierenden „Handlungszwänge“

Die DGUV Regel 109-017

- Wann ist ein Betriebsmittel „abgelegereif“
- Die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen bei Kranen, LAM & AM, wann und durch wen
- Die Risiken für den Unternehmer, wenn eine Prüfung nicht turnusgemäß durchgeführt wird
- Die richtige Auswahl der Lastaufnahmemittel, Anschlagmittel wie Ketten und textile Hebebänder, sowie der richtige Umgang mit Traglasttabellen

Unsere Zielsetzung ist:

Aktualisierung des Kenntnisstandes der gesetzlichen Vorgaben sowie das Erreichen der Rechtssicherheit für die Vorgesetzten und Verantwortlichen eines Unternehmens.

Es besteht für die Seminarteilnehmer ausreichende Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch und zur Diskussion

Teilnehmerkreis:

Geschäftsführer, Betriebsleiter, Betriebsmeister und Vorarbeiter, sowie Führungskräfte in der Verantwortung im Umgang mit Kransystemen

max. 6 Teilnehmer

(Mindestteilnehmerzahl: 4 Teilnehmer)

Seminardauer:

8 Stunden

Die Verpflegung:

Kalte Getränke sowie Kaffee / Tee stehen frei zur Verfügung;
Frühstückspause mit Butterbrezeln und süßen Gebäckstücken

Warmes Mittagessen nach Absprache

Schulungsmaterial:

Ausführliche Seminarunterlagen in Papierform sowie ein Datenträger mit den im Seminar behandelten Gesetzen und Vorschriften

Die Teilnehmer erhalten nach dem Seminar ein Zertifikat und eine Teilnahmebestätigung als Befähigungsnachweis für den Arbeitgeber.

Preis pro Teilnehmer

550 € zzgl. MwSt.

An alle Verantwortliche und Vorgesetzte

=====

Im Falle eines Unfalls in Verbindung mit einer Krananlage, bei dem z.B. eine Person verletzt wurde, oder ein hoher Sachschaden entstanden ist, sollten Sie auf die nachfolgenden Fragen zur Klärung von Verantwortlichkeit und Haftung eine plausible Antwort haben:

- 1.) War das Bedienpersonal ausreichend ausgebildet.
Und hat der Kranführer einen „Kranführerschein“?
DGUV V 52, §29 (1),3 und DGUV Grundsatz 309-003
- 2.) War das Bedienpersonal beauftragt, die zum Unfall geführte Krananlage zu bedienen?
BetrSichV §12 (2+3)
- 3.) Wurde die „Jährliche Unterweisung“ gemäß der BetrSichV §12 (1) 1,2, u.3, durchgeführt und dokumentiert?
- 4.) Hat der Unfallverursacher Kenntnis von den, mit dem Unfall zusammenhängenden einschlägigen Vorschriften?
- z.B. DGUV Vorschrift 52 (Krane)
- der Betriebsanleitungen des Krans, der LAM und der Anschlagmittel sowie
- der Betriebsanweisungen des Unternehmers?
- 5.) Wurden die zum Unfall führenden Betriebsmittel wie Krananlage, Anschlagmittel oder Lastaufnahmemittel vorschriftsmäßig geprüft?
(Gibt es eine Erstabnahme sowie die jährlichen Überprüfungen und deren Dokumentationen)
- 6.) Gibt es für die zum Unfall geführte Tätigkeit eine Gefährdungsbeurteilung gemäß BetrSichV §3 (2)?
Wurde diese von einer „Fachkundigen Person“ gemäß (3) erstellt und wann wurde diese zuletzt überprüft (7).



Unsere AGB

Anmeldung und Abmeldung

Die Buchung von Seminaren muss schriftlich erfolgen. Ihre Anmeldung werden wir kurzfristig nach dem Eintreffen bestätigen.

Die Abmeldung/Stornierung von gebuchten Seminaren muss ebenfalls schriftlich oder per Mail erfolgen. Bei Abmeldungen, die später als 5 Arbeitstage vor der bestätigten Veranstaltung bei uns eingehen, berechnen wir **80%** der Seminargebühr als Stornokosten.

Seminarunterlagen

Teilnehmer erhalten zum Teil – je nach Seminar – Unterlagen. Alle Rechte an diesen Unterlagen oder Teilen daraus liegen bei der Firma Becker Hebesysteme GmbH.

Eine Vervielfältigung der Unterlagen ist nur für private Nutzung und mit schriftlicher Genehmigung der Firma Becker Hebesysteme GmbH erlaubt. Die Firma Becker Hebesysteme GmbH übernimmt keine Haftung für mögliche Fehler, die in den Seminarunterlagen enthalten sind bzw. mündlich oder schriftlich vermittelt wurden. Infolgedessen wird keine Haftung für etwaige daraus resultierende Schäden und Mangelfolgeschäden übernommen.

Durchführung

Die Firma Becker Hebesysteme GmbH behält sich Terminänderungen und Änderungen im Programmablauf vor.

Termine und Sondervereinbarungen wie z.B. Samstagsschulungen **oder Schulungen in der Spät- oder Nachtschicht** sind nach Absprache möglich.

Preise

Die angegebenen Seminargebühren für Inhouse-Seminare gelten unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer. Bei Präsenzseminaren im „**Seminarraum**“ in 96250 Ebensfeld (SA1-2, SA6, SA7 und SA9) verstehen sich die Preise pro Person.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der aktuellen MwSt. Prüfungsgebühren, Zertifikate sowie Führerscheine sind in den Seminargebühren enthalten.

Für das zur Verfügung stellen von Prüfungsunterlagen in einer Sprache außer Deutsch berechnen wir 19,90 € / Person.

Bei Schulungen am Standort des Kunden werden zu den Seminargebühren zusätzlich eine Fahrtkostenpauschale und entsprechende Übernachtungskosten berechnet.

Kundenaufträge wie gewünschte Sicherheitsbegehungen oder Aufträge zu Expertisen bearbeiten wir mit dem Stundensatz von 110 € netto (zzgl. Fahrtkostenpauschale u. ggf. Übernachtung).

Gerne halten wir in Ihrem Hause Fachvorträge zu verschiedenen Themen der Sicherheit im Umgang mit Kranen. Anfragen zu gewünschten Themen und zu Preisen bitte per Mail an: info@sicher-kranfahren.de

Unser Zahlungsziel:

Rechnungen sind innerhalb von 5 Arbeitstagen nach dem durchgeführten Seminar ohne Abzug zu zahlen.

Die ausgestellten Kranführerscheine und Zertifikate sowie die Bescheinigungen werden dem Auftraggeber nach Rechnungsstellung und Zahlungseingang auf dem Postweg zugesendet.

=====

Stand: 01. September 2023

Unsere Fachkunde gem. BetrSichV § 2 (5)

- Zertifizierter Prüfsachverständiger (ZZP 10119) für die Prüfung von Kranen und Hebezeugen sowie Sachverständiger für Kranseile im Hebezeugbetrieb
- Zertifizierte Ausbilder von Kranführern/Anschlägern
- Zertifizierte Fachgutachter nach Unfällen an Kranen und Hebezeugen
- Zertifizierte Sachkundige Personen zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für Krane und Hebezeuge
- Zertifizierte Sachkundige Personen für die Prüfung von Anschlagmittel, Drahtseilen und Lastaufnahmemittel im Sinne der DGUV Regel 109-017
- **neu:** Intensivschulungen für Führungskräfte (BetrSiV, DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 52 Krane, TRBS 1111)



Becker Hebesysteme GmbH

• Sachverständigenbüro •

Burkard Becker & Dorothee Kunzmann

St.-Veit-Straße 11 · 96250 Ebensfeld

Mobil: +49 160 / 93 27 1650

neu: „Der Seminarraum“

Oberbrunner Straße 25 · 96250 Ebensfeld

www.sicher-kranfahren.de